

Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

1. Anwendungsbereich

Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung gelten die vorliegenden *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* vollumfänglich für sämtliche Warenlieferungen und Dienstleistungserbringungen der Bachmann electronic GmbH und/oder deren verbundener Unternehmen („Bachmann“), soweit nicht spezifischere Bedingungen in Verwendung stehen. Die *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* werden von Zeit zu Zeit aktualisiert – die jeweils aktuelle Version ist auf

www.bachmann.info/de/service/agb

zu finden –, und es ist jeweils die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuelle Version maßgeblich.

Die *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* existieren in einer deutschen und englischen Version; maßgeblich ist die Version, die der Sprache der Auftragsbestätigung entspricht. Individuell ausverhandelte Vereinbarungen (zB zur Geheimhaltung) gehen den Regelungen der *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* jedenfalls vor.

2. Zustandekommen des Vertrags, Erfüllungsort

Der Vertrag zwischen Bachmann und dem Vertragspartner kommt zustande, wenn diesem die schriftliche Bestell- bzw Auftragsbestätigung/AB zugegangen ist. Das zuletzt gelegte (revisierte) Angebot ist Teil der Vertragsbeziehung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Angebot und einer Regelung der *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* genießt letztere den Vorrang. Erfüllungsort ist der Sitz des betreffenden Unternehmens der Bachmann-Gruppe oder ein anderer Ort, auf den sich die Vertragspartner verständigt haben.

3. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners

Vorformulierte Vertragsbedingungen des Vertragspartners (auch: „Abnehmer“ oder „Kunde“) – als „Einkaufs-“, „Allgemeine Geschäftsbedingungen/AGB“ oder auch beliebig anders bezeichnet – gelten nicht. Sie werden auch durch vorbehaltlose Annahme von Dokumenten, in denen auf diese verwiesen wird (Bestellungen, etc), und/oder vorbehaltlose Lieferungen/Leistungen sowie durch sonstige (Erfüllungs-)Handlungen seitens Bachmann nicht anerkannt.

4. Eigentumsvorbehalt

Bachmann behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, zuzüglich Zinsen und Kosten, vor. Der Abnehmer ist verpflichtet, Bachmann umgehend von jeder Klags- und/oder Exekutionsführung auf die unter dem Vorbehalt des Eigentums stehende Ware schriftlich zu verständigen. Sollte der Vorbehalt des Eigentums nach den lokalen Vorschriften nicht zulässig oder wirksam sein, so ist der Abnehmer verpflichtet, unaufgefordert ein gleichwertiges Sicherungsrecht einzuräumen; Bachmann ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

5. Zölle und sonstige Abgaben

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gehen Zollgebühren und sonstige mit der Einfuhr der Waren in ein bestimmtes Land und/oder der dortigen Dienstleistungserbringung verbundene Abgaben zu Lasten des Abnehmers und sind von diesem abzuführen. Bachmann ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. Gewährleistung

6.1. Hard- und Software

Bachmann leistet Gewähr, dass die gelieferte Hardware dem Stand der Technik entspricht, die gewöhnlich vorausgesetzten und/oder ausdrücklich bedungenen Eigenschaften aufweist und die vereinbarte technische Spezifikation erfüllt.

Es gelten die folgenden Zeiträume für die Geltendmachung eines Mangels:

- Steuerungskomponenten (Garnituren, Einzelmodule): **12 Monate***
- Terminals: **6 Monate***

*jeweils ab Übergabe der Hardware.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die vollständige Identifikation und Nachverfolgbarkeit der von Bachmann bezogenen Hardware mittels geeigneter Maßnahmen (Registrierung der entsprechenden Serien- und Chargennummern, oÄ) sicherzustellen, widrigenfalls daraus resultierende (Such-)Kosten zu seinen Lasten gehen.

Hinsichtlich der Standard-Software-Produkte gelten ausschließlich die Gewährleistungsbestimmungen des *Software Licence Agreement/SLA* (siehe unten) mit der folgenden Maßgabe betreffend Cyber-Security:

Im Zeitpunkt der Auslieferung ist sämtliche Hard- und Software darauf getestet, frei von Computerviren, Deaktivierungscodes oder anderen Schadkomponenten (insbesondere *spyware*, *computer worms*, *time/Logical bombs*, *computer hatches*, *trojan horses*) zu sein.

Betreffend der eigenen Software leistet Bachmann Gewähr, dass diese nach dem Stand der Technik entwickelt wurde und alle nach ISO 27001 vorgesehenen Maßnahmen gesetzt wurden, um die Software sicher zu machen. Betreffend Drittanbieter-Software (e.g. Windows, VxWorks, Linux) sichert Bachmann zu, relevante Informationen des jeweiligen Herstellers betreffend Sicherheitslücken, etc umgehend an den Abnehmer weiterzuleiten bzw dem Kreis seiner Abnehmer allgemein bekanntzumachen, soweit diese nach dem Ermessen von Bachmann kritische Auswirkungen haben und es Handlungsbedarf für den Abnehmer gibt.

6.2. Gewährleistungsausschlüsse

Von jeder Gewährleistung ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- natürlicher bzw unvermeidlicher Verschleiß;
- mangelnde Tauglichkeit des Automatisierungs- bzw Condition Monitoring Systems, eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen;
- widrungs- und/oder spezifikationswidrige Verwendung,
- unsachgemäße Handhabung,
- Anwendungsfehler (zB falsche oder unzweckmäßige Verdrahtung der Ein- und Ausgänge);
- mechanische Beschädigung oder äußere Einwirkungen während Transport, Lagerung, Betrieb oder Handhabung der Hardware

Gleichermaßen führen vom Abnehmer und/oder Dritten durchgeführte Manipulationen an der von Bachmann gelieferten Hard- oder Software zur Einschränkung bzw zum Entfall der Gewährleistung.

Bei Verwendung von nicht von Bachmann gelieferter Hardware (einschließlich PC-Cards, Flash-Speicher und USB-Sticks) oder Software in Verbindung mit von Bachmann gelieferter Hard- und/oder Software übernimmt Bachmann keine Gewährleistung für das Funktionieren des Gesamtsystems.

6.3. Maßgeblichkeit des Anwenderhandbuches

Angaben im Produktdatenblatt, auf der Bachmann-Website (www.bachmann.info), in Kundenzeitungen, Verkaufsprospekten und ähnlichen Materialien sowie mündliche Aussagen von Bachmann-Mitarbeitern oder Dritten dienen nur der Information und sind keine Zusagen über die Beschaffenheit der betreffenden Ware; Bachmann leistet diesbezüglich keine Gewähr. Es sind einzig und allein die (Spezifikations-)Angaben des jeweiligen Anwender-/ Benutzerhandbuches maßgeblich. Der Abnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Sicherheitshinweise nur auf der Bachmann-Website zu finden sind.

6.4. Gewährleistung – Abwicklung

Die Abwicklung eines Gewährleistungsfalls erfolgt im Stammwerk von Bachmann in Feldkirch, Österreich, oder in einer dafür ausgestatteten Bachmann-Niederlassung und besteht nach dem unanfechtbaren Ermessen von Bachmann entweder in der Reparatur oder im Austausch der mangelhaften Hardware. Für die fachgerechte Verpackung, den Transport von/zu Bachmann und die Versicherung der Ware sowie

die De- und Remontage hat der Abnehmer zu sorgen und die diesbezüglichen Kosten zu tragen. Im Falle von Sammel-Rücksendungen hat die Verpackung so zu erfolgen, dass die einzelnen Hardware-Komponenten den Einsatzorten und/oder Mangeltypen zugeordnet werden können. Ein Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung kann dazu führen, dass der Gewährleistungsanspruch erlischt.

Der Abnehmer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Falle einer Reparatur – für die teilweise auch Drittfirmen herangezogen werden – die auf der Hardware befindliche Firm- und/oder Software einem Update unterzogen wird. Auf der Hardware befindliche Daten werden vollumfänglich gelöscht; der Abnehmer ist daher angehalten, vor Rücksendung der Hardware von diesem Datensatz eine Kopie anzufertigen.

6.5. Dienstleistungen

Im Falle einer Dienstleistungserbringung (Erstellung von kundenspezifischer Software, Durchführung von Reparaturen, etc) leistet Bachmann in der Weise Gewähr, als eine mangelhafte Dienstleistung verbessert oder neu erbracht wird. Es gilt ein Gewährleistungszeitraum von **6 Monaten** ab Fertigstellung der Dienstleistung. Die Mangelbeseitigung erfolgt nur dann vor Ort, wenn dies aus technischen Gründen unumgänglich ist. Für im Rahmen der Dienstleistung eingesetzte Ersatzteile wird eine Garantie entsprechend den genannten Regelungen gewährt.

7. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die von Bachmann gelieferte Hardware entspricht den einschlägigen nationalen und europäischen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (für Österreich bspw: Elektrotechnikgesetz, Elektrotechnik-Verordnung, Maschinensicherheits-Verordnung). Darüber hinaus wird keine Gewähr geleistet. Es obliegt dem Abnehmer festzustellen, ob die Hard- und Software sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen am Einsatzort entspricht; allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Abnehmer zu beschaffen.

8. Standard-Software-Produkte

Mit der Bestellung eines Standard-Software-Produktes (einschließlich Firmware) erwirbt der Abnehmer die Berechtigung zur Nutzung der betreffenden Software entsprechend den Bestimmungen des *Software License Agreement/SLA* in der jeweils aktuellen Fassung (siehe www.bachmann.info/de/service/agb). Die Nutzungsberechtigung ist nicht standortgebunden; Bachmann erbringt allfälligen Support hinsichtlich der Software allerdings ausschließlich am Hauptsitz des Abnehmers. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem SLA und einer Regelung der *Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen* genießt letztere den Vorrang.

9. Kundenspezifische Software

Die Erstellung kundenspezifischer Software setzt ein vom Abnehmer freizugebendes Pflichtenheft voraus. Die Rechte an der kundenspezifischen Software stehen dem Abnehmer umfassend und exklusiv zu. Davon ausgenommen sind in die Software integrierte Algorithmen und allgemeine, nicht kundenspezifische (zugekaufte oder von Bachmann selbst entwickelte) Software-Funktionsblöcke; diesbezüglich bleibt Bachmann alleiniger Urheber bzw Rechtsinhaber.

10. Dokumentation

Bachmann stellt dem Abnehmer bei:

- Aufnahme der Lieferung neuer Hard- oder Software;
- jeder wesentlichen technischen Änderung (zB Software-Release);

die dazugehörige Dokumentation in deutscher oder englischer Sprache auf einem (1) Datenträger oder online zur Verfügung. Software-Entwicklungshandbücher werden dem Abnehmer nur in englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Der Abnehmer ist berechtigt, die Dokumentation zu vervielfältigen und unter zwingendem Hinweis auf das diesbezügliche Urheberrecht von Bachmann in eigene Beschreibungen zu integrieren.

11. Liefer- und Zahlungsbedingungen

Hardware-Lieferungen erfolgen – mangels anderer schriftlicher Vereinbarung – EXW Feldkirch, Österreich bzw Rudolstadt, Deutschland (Incoterms 2020).
Teillieferungen sind zulässig.

Rechnungen sind binnen 30 Kalendertagen (ab dem Rechnungsdatum) netto (spesen- und abzugsfrei) in der vereinbarten Währung zu bezahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn Bachmann spätestens am letzten Tag der Frist über den Rechnungsbetrag frei verfügen kann. Rechnungen werden ausschließlich an die vom Abnehmer bekanntzugebende eMail-Adresse elektronisch versandt; der Abnehmer muss sicherstellen, dass der Post-Eingang an dieser Adresse zu jeder Zeit überwacht wird.

In Einzelfällen behält sich Bachmann vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

Im Falle verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen zumindest in der gesetzlichen Höhe sowie Mahnspesen verrechnet. Eingehende Zahlungen werden mangels einer anderen Vereinbarung in der folgenden Reihenfolge auf:

1. Mahn-/Betreibungskosten;
2. Verzugszinsen;
3. jeweils ältester Rechnungsbetrag

angerechnet.

12. Lieferverzug

Wird eine Lieferfrist oder ein zugesagter Liefertermin – wobei eine Toleranz von plus/minus zwei Arbeitstagen gilt – aus Verschulden von Bachmann nicht eingehalten, so hat der Abnehmer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wenn diese erfolglos verstrichen ist, kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten; bei Verträgen, die in mehreren Teillieferungen abzuwickeln sind, ist dieser Rücktritt nur hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung(en) zulässig. Sich abzeichnende Überschreitungen der Lieferfrist, die Bachmann nicht zu vertreten hat (zB Ausfälle bei Vorlieferanten; Höhere Gewalt), teilt Bachmann dem Abnehmer umgehend mit. Bachmann wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Schaden aus einer solchen Verzögerung möglichst gering zu halten.

13. Haftung

Der Abnehmer ist verpflichtet, eine umfassende und laufende Kritikalitätsanalyse und/oder Beurteilung dahingehend durchzuführen, ob das von Bachmann gelieferte System und/oder einzelne seiner Komponenten für das in Aussicht genommene Einsatzgebiet geeignet und das aus einem Ausfall oder Fehlverhalten des Systems resultierende Restrisiko unter den prognostizierbaren Umständen vertretbar ist. Eine diesbezügliche Haftung von Bachmann ist gänzlich ausgeschlossen. Der Abnehmer ist verpflichtet, im Applikationsprogramm und – außerhalb des Automatisierungs- bzw Condition Monitoring Systems – durch nachgeschaltete elektrische, hydraulische, pneumatische, mechanische und/oder andere Einrichtungen für einen größtmöglichen Personen-, Sach- und Umweltschutz zu sorgen.

Bachmann haftet ausschließlich in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit und in letzterem Fall nur bis zum Netto-Wert der dem Schadensfall zugrunde liegenden Bestellposition, maximal jedoch für einen Betrag von **EUR 1 Million** pro Schadensereignis. Im Übrigen haften sowohl Bachmann als auch der Abnehmer nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Die Haftung für Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn, Einkommens- und Datenverlust sowie Umwelt- und Reputationsschäden und Entschädigungen mit Strafcharakter (*punitive damages* oÄ) ist jedenfalls ausgeschlossen; genauso ausgeschlossen ist eine Haftung für Schäden, die daraus resultieren, dass der Abnehmer und/oder Dritte die von Bachmann gelieferte Hard- oder Software ohne Abstimmung mit Bachmann manipulieren. Ein Mitverschulden des Abnehmers (zB aufgrund der Nichtbeachtung der technischen Vorschriften betreffend Einbau, Inbetriebnahme oder Betrieb des Systems bzw dahingehende behördliche Auflagen) ist entsprechend zu berücksichtigen.

14. Aufrechnung, Abtretung

Der Abnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen, wozu auch Forderungen von verbundenen Unternehmen zählen, gegen Forderungen von Bachmann aufzurechnen, es sei denn, diese sind schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Bachmann ist berechtigt, seine Forderungen ohne Zustimmung des Abnehmers an Dritte abzutreten.

15. Compliance (Exportbeschränkungen, Datenschutz, etc)

Sowohl der Abnehmer als auch Bachmann sind im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften einzuhalten.

Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet, allfällige für die von Bachmann gelieferte Ware bestehenden Exportbeschränkungen zu beachten und Bachmann auf Verlangen das interne Compliance-Programm zur Sicherstellung dieser Verpflichtung umgehend zu übermitteln. Abnehmer in der EU sind verpflichtet, regelmäßig nachzuprüfen, ob der Export der von Bachmann bezogenen Waren in Drittländer einer Genehmigung bedarf („Dual Use“, etc). Bachmann ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Jeder Vertragspartner ist ferner verpflichtet, personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den anwendbaren unionsrechtlichen und nationalen Vorschriften (insbesondere: DSGVO, DSG) zu erheben, zu speichern und/oder zu verarbeiten.

16. Geheimhaltung

Bachmann und der Abnehmer sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, auch wenn die betreffenden Dokumente oder Datenträger nicht ausdrücklich als „vertraulich“ oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sind, Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht offenzulegen. Dokumente und sonstige Datenträger verbleiben im Eigentum dessen, der sie zur Verfügung gestellt hat, und sind diesem auf dessen Verlangen ohne Zurückbehaltung von Kopien umgehend zurückzustellen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit erstreckt sich auch auf das Bestehen und die Einzelheiten eines konkreten Liefer- oder Dienstleistungsvertrags.

17. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare Ereignis, das auch bei Anwendung der gebührenden und branchenüblichen Sorgfalt und/oder mit zumutbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht abgewendet werden kann und einen der Vertragspartner vorübergehend oder dauernd daran hindert, seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Naturkatastrophen (Erdbeben, Hochwasser, Orkan), Epidemien, terroristische Akte und Krieg, Arbeitskampf sowie eine Änderung der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Das Nichtvorhandensein von liquiden Finanzmitteln oder die eigene oder bei Dritten eingetretene (vorübergehende oder dauernde) Zahlungsunfähigkeit zählt keinesfalls als Höhere Gewalt.

Der betroffene Vertragspartner ist jeweils verpflichtet, den anderen Vertragspartner hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu minimieren. Solange die Höhere Gewalt andauert, solange ist der betroffene Vertragspartner von der Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten entschuldigt.

18. Form

Es sind ausschließlich schriftliche Angebote verbindlich, und zwar jeweils bis Ablauf der Bindungsfrist. Der konkrete Liefer- oder Dienstleistungsvertrag kommt mit der von Bachmann zu versendenden (schriftlichen) Auftragsbestätigung zustande. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform und einer firmenmäßigen Fertigung durch vertretungsbefugte Repräsentanten beider Vertragspartner.

19. Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Allfällige Regelungslücken sind in Übereinstimmung mit Gesetzesrecht und/oder Branchengepflogenheiten zu schließen.

20. Entsorgung der Hardware, Rücknahme von Verpackungen

Die gelieferte Hardware ist nicht für die Nutzung durch Konsumenten konzipiert, sondern ausschließlich als elektronisches Gerät für den industriellen Einsatz. Die Hardware darf nicht als Haus- bzw im Restmüll entsorgt werden.

Defekte und nicht reparable Hardware ist an Bachmann zur Entsorgung zurückzuschicken oder gemäß den örtlich geltenden Vorschriften fachgerecht zu entsorgen. Im Falle der Rücksendung hat der Abnehmer alle Informationen bereitzustellen und sonstige Unterstützung zu gewähren, damit Bachmann seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen kann. Weitergehende Informationen zur Entsorgung finden sich im Benutzerhandbuch (Kapitel „Entsorgung der Hardware“). Verpackungsmaterial kann an Bachmann retourniert werden oder ist gemäß den örtlich geltenden Vorschriften fachgerecht zu entsorgen.

21. Anwendbares Recht und Streitentscheidung

Das zwischen Bachmann und dem Abnehmer bestehende Vertragsverhältnis unterliegt – unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf – dem materiellen Recht, das am Hauptsitz der betreffenden (liefernden bzw leistungserbringenden) Bachmann-Gesellschaft gilt und ist dementsprechend auszulegen.

Zuständig für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertrag zwischen Bachmann und dem Abnehmer ist das Gericht, in dessen Sprengel die betreffende (liefernde bzw

bachmann.



leistungserbringende) Bachmann-Gesellschaft ihren Hauptsitz hat. Bachmann ist auch berechtigt, jedes sonst sachlich und örtlich zuständige Gericht zur Streitentscheidung anzurufen.

